

Anlage 5 zu Vorlage-Nr. 243/2024



Baden-Württemberg
FINANZAMT TÜBINGEN

Finanzamt Tübingen · Postfach 15 20 · 72005 Tübingen



14 3038 6560 CA 6000 19D7
DV 11.23 0,85 Deutsche Post



*3238*0000413*2111*0000435*
WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bernhard-Wicki-Str. 8
80636 München

Tübingen 21.11.2023

Bearbeiterin [REDACTED]

Telefon 07071 757-4571

Aktenzeichen 86156/04704

[REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen / Tübingen

Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vom 19.04.2023

Ergänzung vom 21.08.2023



Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft kann nicht stattgegeben werden.

Mit Schreiben vom 19.04.2023 haben Sie die Erteilung einer verbindlichen Auskunft beantragt.

Eine verbindliche Auskunft wird vom Finanzamt nur zur Klärung offener Rechtsfragen erteilt. Da der von Ihnen geschilderte Fall bereits im Gesetz geregelt ist, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft nicht vor.

In dem von Ihnen geschilderten Fall geht es um die umsatzsteuerliche Beurteilung von sogenannten Vorbehaltsaufgaben. Die Voraussetzungen sind in § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG klar geregelt. Ihr Rechtsproblem ist damit bereits verbindlich geregelt.

Postanschrift Finanzamt Tübingen · Postfach 15 20 · 72005 Tübingen
Dienstgebäude Steinlachallee 6-8 · 72072 Tübingen · Besucher-Zentrum: Steinlachallee 8 · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-4500
Kontakt über Internet: <https://kontakt.fv-bwl.de> · Homepage: https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fin_tuebingen
Besuche im Service Center (ZIA) nur mit vorheriger Terminvereinbarung
Dt. Bundesbank Fil. Reutlingen · IBAN DE94 6400 0000 0064 0015 05 · BIC MARKDEF1640
BW-Bank · IBAN DE60 6005 0101 0004 3746 46 · BIC SOLADE33600



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung. **ELSTER** schnell - sicher - online
Informationen unter www.elster.de

Blatt 00001 von 00002 Kontroll-Nr. 3238*0000435

Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vom 19.04.2023 ist deshalb abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung - AO -). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist. Tag der Bekanntgabe ist bei Zustellung mit Postzustellungs-urkunde der Tag der Zustellung; im Falle der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG -). Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass dieser Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Nr.1 AO, § 4 VwZG).

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.